

## Finanzordnung des Landestanzsportverband Berlin e.V.

### § 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Kalenderjahr:

|   |              |
|---|--------------|
| 1.1. Ordentliche Mitglieder (für jedes Mitglied):                             | 11,00 € *    |
| 1.2. Außerordentliche Mitglieder (für jedes Mitglied):                        | 11,00 € *    |
| 1.3. Anschlussmitglieder (für jedes Mitglied):                                | 11,00 € *    |
| 1.4. Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (für jedes Mitglied):     | 11,00 € *    |
| Mindestbeitrag für 1.1. bis 1.4.  | 175,00 €     |
| 1.5. Fördernde Mitglieder (für jedes Einzelmitglied):                         | 160,00 €     |
| 1.6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Landestanzsportverbandes Berlin | kein Beitrag |

\*) Erfüllt der Mitgliedsverein nachweislich die Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe des Landessportbund Berlin und ist im Besitz des LSB-Kinderschutzsiegels für das entsprechende Kalenderjahr, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied unter 18 Jahren (es zählt die Vollendung des 18. Lebensjahres) um 3,- Euro

### § 2 Gemeinnützigkeit

Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit beim LTV vorlegen (der mindestens bis zum 1. Juli des Beitragsjahres gilt), müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der LTV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten.

Gleiches gilt, wenn der Verein nicht die Sportförderungswürdigkeit besitzt oder diese aberkannt wird. Diese doppelten Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides oder Nachweises der Sportförderungswürdigkeit nicht erstattungsfähig.

### § 3 Festsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Mitgliedermeldung beim Landessportbund Berlin jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Liegt keine Mitgliedermeldung vor, wird die Mitgliederzahl geschätzt. Für neu im Kalenderjahr eintretende Mitglieder erfolgt die Festsetzung anteilig entsprechend der Mitgliedermeldung zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bleiben die finanziellen Verpflichtungen hiervon unberührt.

### § 4 Fälligkeit

Die Beitragserhebung erfolgt für das Kalender-Jahr, bei Aufnahme von neuen Mitgliedern anteilig ab dem Aufnahmemonat.

Der Beitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in 2 Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Ist der gemäß Rechnung fällige Beitrag bis zum Zahlungsziel nicht vollständig ausgeglichen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des fälligen Betrages – maximal aber € 100,00 – separat in Rechnung gestellt.

Gebühren sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Rechnungsdatum.

Besteht die Notwendigkeit, ausstehende Zahlungen anmahnen zu müssen, so wird pro schriftlicher Mahnung eine Gebühr von 5,00 € für Mahn- und Verwaltungskosten erhoben.

### § 5 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt in der am 25.04.24 geänderten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.